

Ausschnitt vom 23.12.17 aus

- | | | |
|--|--|---|
| <input type="checkbox"/> Die Welt | <input checked="" type="checkbox"/> Westfälischer Anzeiger | <input type="checkbox"/> Frankfurter Rundschau |
| <input type="checkbox"/> FAZ | <input type="checkbox"/> Westfälische Rundschau Dtmnd. | <input type="checkbox"/> Hellweger Anzeiger |
| <input type="checkbox"/> Bild | <input type="checkbox"/> Westd. Allgemeine Zeitung | <input type="checkbox"/> Werler Anzeiger/Beobachter |
| <input type="checkbox"/> Süddeutsche Zeitung | <input type="checkbox"/> Ruhrnachrichten Dortmund | <input type="checkbox"/> Ahlener Tageblatt/Die Glocke |
| <input type="checkbox"/> | | |

**Achte Änderungssatzung
vom 20.12.2017
zur Abfallsatzung der Stadt Hamm vom 20.12.2001**

§ 1

Die Abfallsatzung der Stadt Hamm vom 20.12.2001, zuletzt geändert durch die 7. Änderungssatzung vom 13.04.2015, wird wie folgt geändert:

§ 11 (Sperrmüll)
der Absatz 6 entfällt
der Absatz 7 wird zu Absatz 6
der Absatz 8 wird zu Absatz 7

§ 22 (Gebührenpflicht bei An-, Ab- und Ummeldung sowie für Zusatzleistungen von Abfallbehältern) erhält folgende Fassung:
Für die Ab-, An und Ummeldung von Abfallbehältern wird je Grundstück eine Gebühr gemäß Abfallgebührensatzung erhoben. Gebührenpflichtig ist der Anschlusspflichtige. Die Gebühr entfällt bei Erstbezug eines zuvor nicht bewohnten/benutzten Grundstücks und bei systembedingter Veränderung der Behälterausstattung (z. Bsp. bei Einführung oder Wegfall von Behältern mit spezieller Zweckbindung).

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung
Die vom Rat der Stadt Hamm in seiner Sitzung am 12.12.2017 beschlossene Achte Änderungssatzung der Stadt Hamm vom 20.12.2017 zur Abfallsatzung der Stadt Hamm vom 20.12.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der gegenwärtig geltenden Fassung kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hamm, 20.12.2017
gez. Hunsteger-Petermann, Oberbürgermeister
Veröffentlicht im Westf. Anzeiger, Ausgabe Nr. 297 vom 23.12.2017